

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1980	Nummer 124
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	2. 10. 1980	RdErl. d. Kultusministers Geschäftsordnung für die Gesamtseminare	2750
2022	5. 11. 1980	Bek. d. Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland Ergänzungen und Änderungen der Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	2752
2101	24. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; Datenübermittlung der Meldebehörden an andere Behörden	2778
2151	26. 11. 1980	RdErl. d. Innenministers Hilfeleistung der britischen Stationierungsstreitkräfte bei Katastrophen	2779
2160	24. 10. 1980	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Schulungs- und Erziehungsstätte Paderborn e. V.	2753
21630	31. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege	2753
230	28. 10. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Nachtragsgenehmigung zum Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilschnitt Märkischer Kreis	2758
71290	3. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Konzeption der staatlichen Immissionsüberwachung	2758
791	31. 10. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anerkennung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz	2765
814	6. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche; Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze	2765
924	5. 11. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	2765

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 11. 1980	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2766
10. 11. 1980	Bek. - Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöschschläuchen	2768
	Finanzminister	
6. 11. 1980	RdErl. - Beamtenversorgungsgesetz; Feststellung und Bekanntmachung des 6. Anpassungszuschlages für Versorgungsempfänger gemäß §§ 74 bis 76	2769
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
3. 11. 1980	Bek. - Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen	2771
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
6. 11. 1980	Bek. - Auflösung der Landesimpfanstalt	2771
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
30. 10. 1980	Bek. - Jahresabschluß 1978 des Westf. Landeskrankenhauses Dortmund	2771
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
27. 10. 1980	Bek. des Ergebnisses der Sozialwahlen 1980 bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	2774

20020

I.**Geschäftsordnung
für die Gesamtseminare**RdErl. d. Kultusministers v. 2. 10. 1980 -
Z C 2 - 11.30.14**1. Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich und Zweck
der Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Aufgabenerledigung in den Gesamtseminaren. Sie macht das Verfahren der Aufgabenerledigung für alle Mitarbeiter übersichtlich, ordnet die erforderlichen Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse und legt die Entscheidungskompetenzen fest. Zusätzliche Kompetenzen der Gesamtseminare werden durch die Geschäftsordnung nicht begründet.

(2) Die Geschäftsordnung soll die Abwicklung formaler Aufgaben innerhalb der Gesamtseminare ordnen und die pädagogische Arbeit in den Gesamtseminaren fördern.

(3) Alle Mitarbeiter in den Gesamtseminaren haben sich mit der Geschäftsordnung vertraut zu machen. Sie sind gehalten, auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen hinzuweisen.

**§ 2
Organisation**

Das Gesamtseminar gliedert sich in die Ausbildungsbereiche für die Lehrämter Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und den Fortbildungsbereich. Ausbildungsbereiche fassen mehrere Ausbildungsgruppen eines Lehramtes zusammen. In den Ausbildungsgruppen werden Lehramtsanwärter des gleichen Lehramtes ausgebildet.

**§ 3
Geschäftsverteilung**

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Gesamtseminars ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

II. Gliederung und Entscheidungsbefugnis**§ 4****Der Leiter des Gesamtseminars**

(1) Der Leiter des Gesamtseminars ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtseminars. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter und Lehramtsanwärter sowie Vorgesetzter der nicht hauptamtlichen Fachleiter, soweit diese im Gesamtseminar tätig sind.

(2) Der Leiter entscheidet in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Dienstaufschreibesbeschwerden und die Erteilung von Vollmachten. Ihm sind alle Berichte an oberste Landesbehörden zur Zeichnung vorzulegen.

**§ 5
Leiter des Ausbildungsbereichs**

(1) Der Leiter des Ausbildungsbereichs wirkt insbesondere durch die Wahrnehmung stufenbezogener Aufgaben bei der Leitung des Gesamtseminars mit. Er ist für die Arbeit in dem Ausbildungsbereich verantwortlich. Der Leiter des Ausbildungsbereichs koordiniert die Arbeit der Ausbildungsgruppen und achtet auf die Abstimmung der Arbeit des Ausbildungsbereichs mit den anderen Ausbildungsbereichen des Gesamtseminars. Der Leiter des Ausbildungsbereichs ist Vorgesetzter der hauptamtlichen, nicht hauptamtlichen Mitarbeiter und Lehramtsanwärter seines Ausbildungsbereichs.

(2) Der Leiter des Ausbildungsbereichs entscheidet in allen Angelegenheiten, die für den Ausbildungsbereich von grundsätzlicher Bedeutung und nicht dem Leiter des Gesamtseminars vorbehalten sind.

**§ 6
Leiter des Fortbildungsbereichs**

(1) Der Leiter des Fortbildungsbereichs nimmt die Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung im Gesamtseminar wahr. Er achtet auf die Abstimmung der Fortbildungsbearbeitung des Gesamtseminars mit dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung sowie den Hochschulen, den freien Trägern der Lehrerfortbildung und den Schulaufsichtsbehörden.

(2) Der Leiter des Fortbildungsbereichs entscheidet in allen Angelegenheiten der Lehrerfortbildung, soweit sie nicht dem Leiter des Gesamtseminars vorbehalten sind.

§ 7**Verwaltungsleiter**

(1) Der Verwaltungsleiter ist Mitarbeiter im Büro des Leiters des Gesamtseminars. Er nimmt in Verantwortung des Leiters des Gesamtseminars die Aufgaben der zentralen Verwaltung des Gesamtseminars wahr. Der Verwaltungsleiter ist Vorgesetzter der Sachbearbeiter im Büro des Leiters des Gesamtseminars.

(2) Der Verwaltungsleiter entscheidet in verwaltungstechnischen Angelegenheiten selbstständig, soweit sich nicht der Leiter des Gesamtseminars die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall besonders vorbehalten hat.

§ 8**Der Leiter der Ausbildungsgruppe**

(1) Der Leiter der Ausbildungsgruppe ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der den Ausbildungsgruppen obliegenden Ausbildung der Lehramtsanwärter verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Lehramtsanwärter der Ausbildungsgruppe.

(2) Der Leiter der Ausbildungsgruppe entscheidet in allen Angelegenheiten der Ausbildung von Lehramtsanwärtern, soweit sie nicht dem Ausbildungsbereichsleiter oder dem Leiter des Gesamtseminars vorbehalten sind.

§ 9**Ständiger Vertreter des Leiters
der Ausbildungsgruppe**

(1) Der Leiter der Ausbildungsgruppe wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einen ständigen Vertreter unterstützt. Dem ständigen Vertreter sind einzelne Aufgaben des Leiters der Ausbildungsgruppe – insbesondere die Durchführung von Hauptseminaren – zur dauernden Wahrnehmung übertragen. Der Kreis dieser Aufgaben wird im übrigen vom Leiter des Gesamtseminars festgelegt.

(2) Innerhalb seines Aufgabenbereichs entscheidet der ständige Vertreter des Leiters der Ausbildungsgruppe selbstständig. Der Leiter der Ausbildungsgruppe kann sich die Entscheidung ausnahmsweise vorbehalten.

§ 10**Der Fachleiter**

Der Fachleiter ist Mitarbeiter der Ausbildungsgruppe. Ihm obliegen die Ausbildung der Lehramtsanwärter und/oder Aufgaben der Lehrerfortbildung. Er führt Fachseminare und Lehrerfortbildungsveranstaltungen in pädagogischer Verantwortung durch.

§ 11**Sachbearbeiter**

(1) Der Sachbearbeiter ist Mitarbeiter in einer Ausbildungsgruppe oder im Büro des Leiters des Gesamtseminars. Der Sachbearbeiter ist für die Bearbeitung der in seinem Sachgebiet anfallenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Sachbearbeiter bearbeitet die in seinem Sachgebiet anfallenden Aufgaben und bereitet selbstständig die Sachentscheidungen vor. Ihm können Aufgaben zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden.

(3) Als Sachbearbeiter sind verwaltungsfachlich vorgebildete Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe einzusetzen.

**§ 12
Vertretung**

Die Vertretung der Mitarbeiter regelt der Leiter des Gesamtseminars. Der Leiter des Gesamtseminars wird in der Regel von dem im Amt des Ausbildungs-/Fortbildungsbereichsleiters dienstältesten Beamten vertreten.

III. Zusammenarbeit

§ 13

Zusammenarbeit und Information

(1) Die Aufgaben des Gesamtseminars lassen sich nur in einem engen Zusammenwirken aller Mitarbeiter sachgerecht wahrnehmen. Der gegenseitigen Information und der Abstimmung von Maßnahmen innerhalb des Gesamtseminars kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck haben sich die Mitarbeiter des Gesamtseminars frühzeitig über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich und die beabsichtigten Maßnahmen gegenseitig zu informieren und die vorgesehenen Entscheidungen miteinander abzustimmen.

(2) Bei Entwicklungen und Maßnahmen, die mehrere Aufgabenbereiche berühren, erfolgt die Abstimmung frühzeitig durch mündliche oder schriftliche Information auf möglichst kurzen Wege. Bei Entscheidungen, die mehrere Aufgabengebiete berühren, sind darüber hinaus die für das jeweilige Sachgebiet verantwortlichen Mitarbeiter durch Mitzeichnung zu beteiligen. Durch die Mitzeichnung übernimmt der Mitarbeiter die Verantwortung, soweit sein Aufgabenbereich berührt ist.

§ 14

Entscheidung in Personalangelegenheiten

Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Gesamtseminars sind Aufgabe des Leiters des Gesamtseminars. In allen wesentlichen Personalentscheidungen (u. a. Beförderungen, Höhergruppierungen, Versetzungen oder Umsetzungen) ist der unmittelbare Vorgesetzte des Mitarbeiters vorher zu hören. Dienstliche Beurteilungen durch den Leiter des Gesamtseminars sind vom unmittelbaren Vorgesetzten des zu Beurteilenden vorzubereiten.

§ 15

Konferenzen und Koordinierungsbesprechungen

(1) Konferenzen sind nach der Konferenzordnung der Gesamtseminare durchzuführen.

(2) Koordinierungsbesprechungen dienen der gegenseitigen Information und der Vorbereitung von Entscheidungen. Soweit Angelegenheiten der Beratung in Konferenzen vorbehalten sind, können Koordinierungsbesprechungen diese Beratung nicht ersetzen.

(3) Koordinierungsbesprechungen sind vom Leiter des Gesamtseminars, von den Ausbildungsbereichsleitern und Ausbildungsgruppenleitern einzuberufen und werden von ihnen geleitet.

IV. Geschäftsablauf

§ 16

Vertretung

Erlasse der obersten Landesbehörden, Verfügungen des Regierungspräsidenten und der Schulkollegien sowie Eingänge des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung sowie der Hochschulen und Hochschulinstitute sind dem Leiter des Gesamtseminars, alle übrigen Eingänge dem Ausbildungsbereichsleiter vorzulegen.

§ 17

Sachleitende Bearbeitungsvermerke

Soweit erforderlich, sind die Eingänge mit kurzen, sachleitenden Bearbeitungsvermerken zu versehen. Soweit ergänzende mündliche Erläuterungen erforderlich sind, ist

dies durch den Vermerk einer Rücksprache (b. R.) unter Angabe des Ziels der Erörterung anzugeben.

**§ 18
Bearbeitung**

(1) Angelegenheiten des Gesamtseminars sind zügig und in einer die Sache fördernden Weise zu bearbeiten. Formale Verfahren sind nur in dem unbedingt notwendigen Umfang durchzuführen. In pädagogischen Angelegenheiten ist in aller Regel die mündliche Erörterung der schriftlichen Erledigung vorzuziehen.

(2) Die schriftliche Bearbeitung soll mit einer Schlußverfügung abschließen, die in der Form der „Wiedervorlage“ (WvL), wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist, in der Form der „Verfügung zum Vorgang“ (z. V.), sofern bereits eine Frist läuft und eine Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist oder in der Form der Verfügung „zu den Akten“ (z. d. A.) bestehen kann, wenn in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist.

(3) Aktenvermerke sind nur in den Fällen anzufertigen, in denen Informationen festgehalten werden sollen, die für die Entscheidung der Angelegenheit wesentlich sind und sich nicht bereits aus den Akten ergeben.

(4) Kann eine abschließende Entscheidung nicht innerhalb eines Monats getroffen werden, ist der Betroffene/sind die Betroffenen unter Angabe des Sachstandes durch einen Zwischenbescheid zu unterrichten. Wird eine Sache an eine Stelle außerhalb des Gesamtseminars abgegeben, ist der Betroffene/sind die Betroffenen zu benachrichtigen.

(5) Bei der Bearbeitung sich wiederholender Vorgänge sind Vordrucke zu verwenden.

§ 19

Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden

(1) Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, deren Eingang zu bestätigen ist, sind stets schriftlich zu bescheiden, auch wenn der Beschwerde abgeholfen wird.

(2) Beschwerden, die sich gegen das Verhalten von Bediensteten der eigenen Einrichtung richten (Dienstaufsichtsbeschwerden), werden von dem für die Personalangelegenheiten des Bediensteten zuständigen Büro des Leiters des Gesamtseminars bearbeitet.

(3) Beschwerden, mit denen überwiegend die Überprüfung einer Sachentscheidung angestrebt wird (Fachaufsichtsbeschwerden), bearbeitet die zuständige Ausbildungsbereichsgruppe, es sei denn, daß die fachliche Arbeit des Gesamtseminars als Ganzes betroffen ist oder sich die Aufsichtsbehörde die Entscheidung vorbehalten hat. Zweifelsfälle in der Zuordnung der Beschwerden entscheidet der Leiter des Gesamtseminars.

§ 20

Zeichnungsformen

Es unterzeichnen

der Leiter des Gesamtseminars
ohne Zusatz

In Wahrnehmung der Vertretung des Leiters der Vertreter nach § 12 der Geschäftsordnung

mit dem Zusatz „In Vertretung“

alle sonstigen Zeichnungsberechtigten
mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 21

Führung von Dienstsiegeln

(1) Der Leiter ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Mitarbeiter in schriftlicher Form. Der Kreis der zur Führung von Dienstsiegeln Berechtigten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Dienstsiegel sind fortlaufend zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und nur gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(3) Dienstsiegel sind unter Verschluß zu halten. Ihr Verlust ist unverzüglich dem Leiter des Gesamtseminars anzugeben.

V. Dienstverkehr nach außen

§ 22

Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen

An öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen dürfen Bedienstete des Gesamtseminars als Vertreter des Leiters nur mit dessen Genehmigung teilnehmen. Im übrigen gelten die besonderen Weisungen über die Repräsentation des Landes bei Veranstaltungen (RdErl. d. Landesregierung v. 27. 7. 1985 – SMBI. NW. 20023 –).

§ 23

Verkehr mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

Mündliche Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie schriftliche Verlautbarungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters.

§ 24

Ergänzende Regelungen

Der Leiter des Gesamtseminars kann diese Geschäftsordnung durch Dienstanweisungen, insbesondere für den Schreib-, Vorzimmer- und Hausdienst sowie den Posteingang ergänzen. Von dieser Ermächtigung soll nur in dem unbedingt notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wird für alle Gesamtseminare am 1. Januar 1981 verbindlich.

– MBI. NW. 1980 S. 2750.

2022

Ergänzungen und Änderungen der Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland v. 5. 11. 1980 – 043.0

Die zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung v. 7. August 1978 (GV. NW. S. 340), zuletzt geändert durch die 11. Satzungsänderung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 538) – SGV. NW. 2022 – erlassenen Durchführungsvorschriften vom 20. August 1968 (SMBI. NW. 2022) werden gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung, nachdem der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 30. September 1980 hierzu gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung seine Zustimmung erteilt hat, wie folgt ergänzt und geändert:

I.

1. Durchführungsvorschrift zu § 46 a Abs. 1 Satz 1:

(1) Da bei Eintritt der Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente der Rechtsgrund für die Rentenzahlung in der bisherigen Höhe entfallen ist, kann die Kasse in diesem Falle bis zur Erteilung des Bescheides über die Neuberechnung der Rente die Höhe der Rentenzahlung angemessen herabsetzen.

(2) Der Betrag der Mindestrente gemäß §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5, 41 Abs. 6, 92 Abs. 1, 3 darf hierbei nicht unterschritten werden.

(3) Die Rentenzahlung in der herabgesetzten Höhe gilt als Vorschuß auf die neu zu berechnende Rente.

2. Durchführungsvorschrift zu § 60 a:

(1) Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung:

1. Die Kasse erteilt an Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversi-

cherung Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 31), wenn der Versicherte

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt hat,
- c) eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort bestehenden Rentenanwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegt und
- d) eine Mitteilung des Arbeitsgebers über die bis zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt vom Versicherten bezogenen und von der Kasse noch nicht abgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vorlegt.

2. Die Anwartschaft auf Versorgungsrente ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war.

(2) Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung:

Für Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt Absatz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der lückenlose Nachweis über die Zuschüsse von Arbeitgebern i. S. des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d der Satzung und über die gesamtversorgungsfähigen Zeiten nach § 33 Abs. 2 Buchst. b der Satzung tritt.

(3) Freiwillig Weiterversicherte und beitragsfrei Versicherte:

Die Kasse erteilt den freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 35 und § 35 a der Satzung), wenn

- a) der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt ist.

(4) Allgemeines:

1. Die Auskünfte sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen zu versehen.
2. Die Auskünfte nach Absatz 1 bis 3 sind in der Regel an die Anschrift des Versicherten zu erteilen. Dritten kann die Auskunft nach Absatz 1 bis 3 nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird.
3. Auskünfte nach Absatz 1 bis 3 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

3. Durchführungsvorschrift zu § 66:

1. Die Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu Abs. 1 und 2 wird Durchführungsvorschrift zu Abs. 1 und 2.
2. Die Worte „und – im Falle der Anwendung des Absatzes 1 – der Versicherungsfall i. S. von § 30 eingetreten ist“ werden gestrichen.
3. Die Durchführungsvorschrift Nr. 2 zu Abs. 1 wird gestrichen.

II.

Die Durchführungsvorschriften zu Abschnitt I, Nr. 1–3 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die Ergänzungen und Änderungen der Durchführungsvorschriften werden hiermit veröffentlicht.

Köln, den 5. November 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Schulungs- und Erziehungsstätte
Paderborn e. V.**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 24. 10. 1980 – 50.25.10/30

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Schulungs- und Erholungsstätte
Paderborn e. V.,
Sitz Paderborn
(am 24. 10. 1980)

– MBl. NW. 1980 S. 2753.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Fachseminare für Altenpflege und
Fachseminare für Familienpflege**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 10. 1980 – IV A 4 – 5662.811/5664.811

1 Grundsätze der Landesförderung

- 1.1 Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege durch Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse/Zuweisungen).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden die den staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege entstehenden Personalausgaben.

3 Förderungsart und -höhe

- 3.1 Die Maßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung bezuschußt.

- 3.2 Grundlage für die Bemessung der Zuwendung ist die Zahl der Personen, die sich im Jahr der Antragstellung am 1. 9. in der Ausbildung befanden. Für jeden Teilnehmer der Fachseminare wird ein alljährlich neu festzusetzender Betrag gewährt.
Die Fachseminare dürfen pro Lehrgang nicht mehr als 20 Teilnehmer in Ansatz bringen.

4 Verfahren

- 4.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Förderungsanträge nach dem Muster der Anlage 1 sind – bei freien gemeinnützigen Trägern mit einer Stellungnahme des Spitzenverbandes zur Frage der Förderungswürdigkeit des Fachseminars – bis spätestens 1. 11. des dem Jahr der Bewilligung vorangehenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 4.2 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.
- 4.3 Für die Bewilligung der Landesmittel ist ein Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.
- 4.4 Die Zuwendung wird ohne Anforderung in vier gleichen Raten, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres ausgezahlt.

- 4.5 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen VerwendungsNachweis ohne Belege entsprechend dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

5 Schlußbestimmungen

- 5.1 Für die Bewilligung, Zahlung und Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBI. NW. 631 –), soweit nicht durch diese Richtlinien Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen werden.
- 5.2 Von diesen Bestimmungen darf nur mit meiner Zustimmung und, soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Natur oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt, mit Einwilligung des Finanzministers abgewichen werden. In den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsoordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) ist zusätzlich das Einvernehmen des Landesrechnungshofs erforderlich.
- 5.3 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und – hinsichtlich der Nr. 4.5 – mit dem Landesrechnungshof.
- 5.4 Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1981 in Kraft.

Anlage 1**Anlage 2**

Anlage 1
zu Nr. 4.1 der Richtl. vom 31. 10. 1980

Muster

(Antragsteller)

(Plz., Ort, Datum)

(Straße, Hausnummer)

(Telefon: Vorwahl/Rufnummer)

An den
Regierungspräsidenten

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses/einer Zuweisung¹⁾)²⁾ an Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege

Bezug: Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 10. 1980 (SMBL. NW. 21 630)

Anlg.:

1. Zu den uns im Kalenderjahr 19..... voraussichtlich entstehenden Personalausgaben wird hiermit nach den o. a. Förderungsrichtlinien die Gewährung eines Zuschusses/einer Zuweisung¹⁾)²⁾ des Landes in Höhe von DM beantragt. Für die Durchführung der Ausbildungsmaßnahme gilt nachstehender Finanzierungsplan:

Gesamteinnahmen:

1.1 Entgelte der Seminarteilnehmer	DM
1.2 Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen	DM
1.3 Landeszuwendung	DM
1.4 Eigenmittel	DM
insgesamt	DM

Gesamtausgaben:

1.5 Personalausgaben	DM
nachrichtlich:	DM
1.6 Sachausgaben	DM

2. Am 1. 9. dieses Jahres befanden sich in unserem Fachseminar insgesamt Personen in der Ausbildung (..... Lehrgangsteilnehmer und Praktikanten). Eine Aufstellung mit Name, Vorname und Anschrift der betreffenden Personen liegt bei.

3. Der zuständige Spitzenverband hat die Gewährung der Zuwendung befürwortet. Die nach Nr. 4.1 der o. a. Richtlinien erforderliche Stellungnahme des Spitzenverbandes ist beigefügt.¹⁾

Wir versichern, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Die Finanzierung der Maßnahme ist bei Gewährung des beantragten Landeszuschusses gesichert.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Das Wort „Zuweisung“ gilt nur für kommunale Träger

Anlage 2
zu Nr. 4.3 der Richtl. vom 31. 10. 1980

(Bewilligungsbehörde)

, den

An

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 10. 1980 - SMBL NW. 21630 -);

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾ Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - ABewGr - (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972/SMBL NW. 831)/Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - Gemeinden - ABewGr. - Gemeinden (Anlage zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO - Gemeinden - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972/SMBL NW. 831)¹⁾ und unter Berücksichtigung der nachstehenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung zu den im Kalenderjahr 19..... voraussichtlich entstehenden Personalausgaben des Fachseminars/der Fachseminare¹⁾ eine(n) Zuschuß/Zuweisung^{1) 2)}) des Landes in Höhe von DM je Teilnehmer, bei Teilnehmern insgesamt also DM,

i.W.: „ Deutsche Mark“

Für diese Bewilligung gelten folgende besonderen Auflagen und Bedingungen:

1. Der Anspruch aus diesem Zuwendungsbescheid darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
2. Der Zuschuß/die Zuweisung^{1) 2)} wird ohne Anforderung in vier gleichen Raten, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch nach Vorlage der Einverständniserklärung (s. letzter Absatz) ausgezahlt. Liegt die Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel nicht bis zum 30. 11. 19..... vor, so wird die Bewilligung gegenstandslos.
3. Soweit die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind sie zurückzuzahlen.
4. Bei Nichterfüllung der Auflagen und Bedingungen kann der Zuschuß/die Zuweisung^{1) 2)} ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Auszahlungstag an mit 6% p.A. zu verzinsen.
5. Der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 der o. a. Richtlinien ist mir spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Der Einverständniserklärung wird bis zum entgegengesehen.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Das Wort „Zuweisung“ ist im Verhältnis zu kommunalen Trägern zu verwenden.

Muster

(Name des Trägers)

(Plz., Ort, Datum)

(Straße, Hausnummer)

(Telefon: Vorwahl/Rufnummer)

- dreifach einzureichen -

An den
Regierungspräsidenten

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen an Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege
- RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 10. 1980 (SMB1. NW. 21630) -
hier: Nachweis über die Verwendung der dem Fachseminar für

..... im Jahre 19..... bewilligten Landesmittel

Bezug: a) Antrag vom
b) Zuwendungsbescheid vom - Az.:

- 1 Die Zuwendung in Höhe von DM wurde bewilligt als Zuschuß/Zuweisung¹⁾²⁾ zu den mit der Durchführung des Fachseminars/der Fachseminare im Kalenderjahr 19..... entstandenen Personalausgaben.
- 2 Kurzgefaßter Erfahrungsbericht über die Durchführung der Maßnahme
 - 2.1 Kurze Darstellung des erzielten Erfolges und seiner Auswirkungen.
 - 2.2 Anzahl und Dauer der Lehrgänge
 - 2.3 Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der Lehrgänge
 - 2.4 Zahl der Praktikanten
 - 2.5 Ergebnis der Abschlußprüfungen
 - 2.6 Zahl der staatlichen Anerkennungen
 - 2.7 - soweit möglich - Ausführungen zu der Frage, ob die staatlich anerkannten Kräfte inzwischen eine ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit aufgenommen haben oder ob die berufliche Eingliederung auf Schwierigkeiten stößt.

2.8	Übersicht über die Höhe und die Finanzierung der im Kalenderjahr 19..... entstandenen Ausgaben.	
2.8.1	Höhe der Personalausgaben DM
2.8.2	Höhe der Sachausgaben insgesamt DM DM
2.8.3	Finanzierung	
2.8.3.1	Zuschuß/Zuweisung ¹⁾ ²⁾ des Landes DM
2.8.3.2	Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen DM
2.8.3.3	Teilnehmerentgelte DM
2.8.3.4	Eigenmittel und sonstige Mittel DM
	insgesamt DM
3	Wir erklären, daß wir die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten haben. Wir haben weitere öffentliche Mittel in dem sich aus dem vorstehenden Erfahrungsbericht ergebenden Umfang/keine weiteren öffentlichen Mittel ¹⁾ beantragt oder erhalten.	
4	Die Richtigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.	

.....
(rechtsverbindl. Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Das Wort „Zuweisung“ gilt bei kommunalen Trägern.

230

**Nachtragsgenehmigung
zum Gebietsentwicklungsplan
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Märkischer Kreis**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 28. 10. 1980 – II B 2 – 60.171

Der vom Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg in der Sitzung am 12. Juni 1979 aufgestellte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, ist durch Erlass der Landesplanungsbehörde vom 22. Januar 1980 mit Ausnahme des Straßennetzes genehmigt worden (Bek. v. 30. 4. 1980 – MBl. NW. S. 1032).

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern habe ich gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) die seinerzeit von der Genehmigung ausgenommene Darstellung des Straßennetzes nach Maßgabe meines Erlasses vom 14. August 1980 nachträglich genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbedachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1980 S. 2758.

71290

**Konzeption
der staatlichen Immissionsüberwachung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 11. 1980 – III B 4 – 8817.71 (III/24/80)

I

Nach § 44 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Bundesländer verpflichtet, in ausgewiesenen Belastungsgebieten Art und Umfang bestimmter Luftverunreinigungen in der Atmosphäre fortlaufend festzustellen sowie die für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen. Konkrete Anforderungen für die Durchführung dieser Ermittlungen sind in der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchVwV) vom 8. April 1975 (GMBL. S. 358) niedergelegt.

Die Landesregierung hat mit Belastungsgebiets-Verordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 845/SGV. NW. 7129) fünf Belastungsgebiete ausgewiesen; das Land ist demnach gehalten, in diesen Gebieten ein den Anforderungen des § 44 BImSchG genügendes Meßsystem zu errichten. In diesem Zusammenhang ist die nachstehend beschriebene Konzeption entwickelt worden, mit deren

Realisierung bereits begonnen worden ist. Dieses Konzept bildet die Grundlage der weiteren Planungen im Rahmen der Immissionsüberwachung.

II

**Berücksichtigung der Anforderungen
nach § 44 BImSchG und anderer einschlägiger
Vorschriften im nordrhein-westfälischen
Immissionsüberwachungskonzept**

Grundsätzlich sind im Hinblick auf eine optimale Nutzung für alle langfristigen Immissionsmeßprogramme eine möglichst hohe räumliche und zeitliche Auflösung der Ermittlungen, die Erfassung einer Vielzahl von Luftverunreinigungen sowie die parallel laufende Ermittlung meteorologischer Daten zu fordern. Ein derart anspruchsvolles Überwachungssystem ist aus Kostengründen nur mit Einschränkungen zu realisieren. Unumgängliche Abstriche von den vorgenannten Forderungen sind so vorzunehmen, daß vorrangig den dem Land durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz zugewiesenen Pflichten Rechnung getragen wird. Derartige Pflichten ergeben sich insbesondere auf Grund der §§ 40, 44, 47 und 49 BImSchG. Andere, für das Land ebenfalls wichtige Aufgaben, insbesondere die Immissionsdatenvorratshaltung zur beschleunigten Abwicklung von Genehmigungsverfahren, sollen demgegenüber nicht zurückstehen, soweit ihre Wahrnehmung mit dem ohnehin notwendigen Meßsystem bei vertretbarem zusätzlichen Aufwand gekoppelt werden kann.

Das von der Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS) betriebene Landes-Immissions-Meß- und Ermittlungssystem (LIMES) muß sich auf Immissionsfeststellungen in den ausgewiesenen Belastungsgebieten und in smoggefährdeten Gebieten konzentrieren und die für das schnelle Erkennen und die unmittelbare Abwehr von Gefahren durch Luftverunreinigungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit austauscharmen Wetterlagen, sowie für die Aufstellung und Durchführung von Luftreinhalteplänen notwendigen Daten liefern. Diese Aufgabenstellung macht, wie sich aus § 44 BImSchG ergibt, die fortlaufende, d. h. zeitlich lückenlose und jederzeit verwertbare Ermittlung der Luftverunreinigungen sowie meteorologischer Daten zur Voraussetzung. Eine lückenlose Datenermittlung, die darüber hinaus auch einen unmittelbaren Datenzugriff erlaubt, ist durch automatisch arbeitende Meßstationen, telemetrische Datenübermittlung und zentrale Datenauswertung möglich. Kernstück von LIMES müssen daher die bereits errichteten und noch zu errichtenden Immissions-Meßstationen des telemetrischen Echtzeit-Immissions-Meßsystems (TEMES) sein.

Im Hinblick auf die inhaltliche Forderung eines Immissionskatasters in § 47 BImSchG kann in LIMES wegen der in aller Regel inhomogenen Verteilung der Luftverunreinigungen in der Atmosphäre auf eine möglichst hohe räumliche Auflösung der Feststellungen nicht verzichtet werden. Hierzu wäre unter gleichzeitiger Wahrung des Echtzeit-Informationsprinzips eine Aufstellung der Meßstation in Abständen von höchstens 1 km erwünscht. Ein solches Konzept ist jedoch aus Kostengründen irreals und scheitert zudem noch am Entwicklungsstand der Meßgeräte-technik; allenfalls realisierbar sind Meßstationsabstände von 4-8 km. Es ist daher ein Kompromiß erforderlich, der einerseits Echtzeitinformation gewährleistet, andererseits aber auch noch räumlich differenzierte Beurteilungen, die vor allem im Rahmen der Aufstellung und der Überwachung der Durchführung von Luftreinhalteplänen unentbehrlich sind, erlaubt und die Erfassung derjenigen Luftverunreinigungen einbezieht, die mit automatischen Meßgeräten nicht zu ermitteln sind. Diesem Anliegen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß neben den relativ weiträumigen, aber zeitlich kontinuierlichen Messungen an automatischen, telemetrischen Stationen ergänzende engmaschige mobile diskontinuierliche Messungen, soweit praktikabel im 1-km-Raster, mit relativ geringer Stichprobenzahl durchgeführt werden.

Auch die grundsätzliche Forderung nach Ermittlung möglichst vieler Luftverunreinigungen und meteorologischer Daten kann in LIMES nur mit Einschränkungen berücksichtigt werden. Eine Beschränkung auf die Ermittlung besonderer, kennzeichnender Luftverunreinigungen ist angesichts der vorrangigen Ausrichtung auf die nach §§ 40, 44, 47 und 49 BImSchG erforderlichen, gebietsbezogenen Überwachungsmaßnahmen aber auch gerechtfertigt.

An sich muß erwartet werden, daß die hinsichtlich Emissionsmengen und Wirkungsintensität relevanten Luftverunreinigungen bei unterschiedlichen Industriestrukturen jeweils andere sind; da hierzu aber noch keine ausreichenden Untersuchungen vorliegen und auch meßtechnische Schwierigkeiten zu überwinden sind, ist die Immissionsüberwachung in LIMES zunächst auf diejenigen Luftverunreinigungen abzustellen, die weit verbreitet sind (ubiquitäre Stoffe). Die TEMES-Stationen, die entsprechend der Anlage in den Belastungsgebieten Aufstellung finden, werden zunächst zur Messung folgender luftverunreinigender Stoffe eingerichtet: Schwefeldioxid, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Schwebstaub und organisch-chemische Stoffe. Die Ermittlungen sollen auf weitere Luftverunreinigungen ausgedehnt werden, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen und ausreichend automatisch, kontinuierlich messende Geräte zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Erfassung meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Strahlungsbilanz, Niederschlag) ist es angesichts des Stationsnetzes des Deutschen Wetterdienstes ausreichend, je Belastungsgebiet nur eine komplette meteorologische Station sowie 1-2 weitere Stationen mit Teilbestückung (Windrichtung, Windgeschwindigkeit) einzurichten (vgl. Anlage). Mobile diskontinuierliche Messungen mit relativ geringem Stickprobenumfang sollen die Immissionskomponenten Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, gasförmige Fluorverbindungen sowie Schwebstaub und Staubniederschlag, einschließlich der speziellen Staubinhaltsstoffe Blei und Cadmium erfassen.

Hinsichtlich der diskontinuierlichen Messungen des Staubniederschlags und der Schwefeldioxatkonzentration gelten die Abschnitte I und II meines RdErl. v. 25. 11. 1975 (SMBL. NW. 71290). Die übrigen genannten Immissionskomponenten werden zunächst nach den Erfordernissen für die Aufstellung der Luftreinhaltepläne von der Landesanstalt für Immissionsschutz gemessen.

III. Immissionsermittlungen außerhalb von Belastungsgebieten

Neben den fortlaufenden Ermittlungen in den ausgewiesenen Belastungsgebieten sind zur Erfüllung der sich insbesondere aus den §§ 44 Abs. 2 und 49 Abs. 2 BImSchG ergebenden Aufgaben ergänzende Feststellungen in einem begrenzten Umfang zur Beschaffung von Basisinformationen über den Stand der Luftverunreinigung in bisher weniger belasteten Gebieten geboten. Daher erfolgen spezielle Immissionsermittlungen bei entsprechender Indikation auch in solchen Gebieten, in denen zwar die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 BImSchG (noch) nicht vorliegen, aber dennoch schädliche Umwelteinwirkungen auftreten können. So sollen z. B. Staubniederschlagsmessungen im rheinischen Braunkohlebergbauregion und in den Zentren der Zementindustrie (vgl. Anlage I/1 meines RdErl. v. 25. 11. 1975) durchgeführt werden. Darüber hinaus informiert sich die Landesanstalt für Immissionsschutz im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes durch orientierende mobile Immissionsmessungen und Wirkungsermittlungen über den Stand der Luftverunreinigungen in den außerhalb der ausgewiesenen Belastungsgebiete gelegenen dicht besiedelten Gebieten mit entsprechender Industrialisierung. Diese vorsorglich beobachtenden, zunächst nur einmaligen Ermittlungen sollen sich insbesondere auf die Räume Aachen, Bielefeld, Bonn, Hagen, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Siegen und Wuppertal (Städte-Meßprogramm) sowie auf den an die nördlichen Belastungsgebiete angrenzenden Bereich erstrecken.

IV. Konkrete Aufgabenstellung für LIMES

LIMES wird primär zur fortlaufenden Feststellung von Art und Umfang der Luftverunreinigungen sowie der für ihre Entstehung und Ausbreitung bedeutsamen Umstände in den ausgewiesenen Belastungsgebieten und im Rahmen des Smog-Warndienstes eingesetzt. Dieser vorrangigen Aufgabenstellung sind andere Nutzungsmöglichkeiten ggf. unterzuordnen. Dennoch soll selbstverständlich das ohnehin anfallende Datenmaterial auch zur Erfüllung anderer Aufgaben herangezogen werden.

Im einzelnen hat LIMES folgende Aufgaben:

- a) Schnelles Erkennen und Beurteilen von außergewöhnlichen Immissionssituations im Zusammenhang mit austauscharmen Wetterlagen (Smog-Warndienst).
- b) Aktuelle Beurteilung von Stand und Entwicklung der Luftverunreinigungen in Belastungsgebieten.
- c) Nutzung des Meßsystems zur Aufstellung, Durchführung und Fortschreibung von Luftreinhalteplänen:
 - ca) Erstellung eines Immissionskatasters;
 - cb) Grundlage für die Aufstellung eines Wirkungskatasters;
 - cc) Einleitung und Durchführung von Ursachenanalysen, soweit an den Stationen bzw. durch Stichprobenmessungen nichttolerabile Immissionsbelastungen festgestellt werden; Optimierung von Emissions- und Immissionsminderungsmaßnahmen im Verbund mit dem Emissionskataster und mit Ausbreitungsrechnungen;
 - cd) Erfolgskontrolle der Emissions- und Immissionsminderungsmaßnahmen.
- d) Unmittelbare fortlaufende Feststellung regional und lokal auftretender Immissionen, so daß das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie ggf. die nachgeordneten Behörden ständig über die aktuelle Immissionslage unterrichtet werden, bei erkannten erhöhten Immissionen sofort die Sachaufklärungen einsetzen und unmittelbar Abhilfemaßnahmen veranlassen können.
- e) Bereitstellung von Immissionsmeßdaten für Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 15 BImSchG.
- f) Bereitstellung aktueller Informationen für die Regional- und Landesplanung (z. B. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes VI).
- g) Bereitstellung von Informationen zur Beurteilung der Auswirkung geplanter normativer Maßnahmen (z. B. Ausweisung von Schutzgebieten nach § 49 BImSchG, Festsetzung von Immissionsgrenzwerten).
- h) Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. Inhomogenität der Immissionen, Überprüfung von Immissionsprognosen)

V. Meßdatenverwertung

Die Datenverwertung ist für folgende Bereiche von Interesse:

Landesregierung, Genehmigungs- und Überwachungsbehörden (Gewerbe- und Bergaufsicht), sonstige Behörden (z. B. Gemeinden), Öffentlichkeit.

- a) Auswertung und Bekanntgabe der TEMES-Daten für den Smog-Fall
Die Auswertung und Bekanntgabe der in Smogsituations benötigten Meßdaten ist im Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innensenisters, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers v. 10. 11. 1976 (SMBL. NW. 7129) geregelt. Danach bin ich zu unterrichten, wenn das Wetteramt Essen eine länger andauernde austauschbare Wetterlage erwartet oder die Landesanstalt für Immissionsschutz anhand der von verschiedenen Meßstationen übermittelten Werte eine anhaltende Zunahme der Immissionskonzentration feststellt und mit einer weiteren Verschärfung der Immissionslage zu rechnen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den genannten Erlaß verwiesen.
- b) Auswertung und Bekanntgabe der LIMES-Daten in den übrigen Fällen (Routinebetrieb)

Im Interesse einer ortsnahen und akuten Datenverwertung wäre es erforderlich, daß die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter und Bergämter sich über die Immissionslage in ihren Bezirken jederzeit mit Hilfe eines an die Datenzentrale in der Landesanstalt angeschlossenen Terminals unterrichten könnten. Dies ist aber z. Z.

aus Aufwandsgründen noch nicht möglich; darüber hinaus muß die Ausrüstung der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter und Bergämter mit Terminals im Zusammenhang mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben (z. B. Arbeitsschutz) gesehen werden. Aus diesem Grunde erfolgt unbeschadet des direkten Informationsbedarfes des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem durch Einrichtung eines Terminals Rechnung getragen wird, eine Datenübermittlung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zunächst nur bei besonderem Anlaß; dies geschieht je nach Lage des Falles telefonisch, fernschriftlich oder schriftlich.

1. Datenübermittlung auf Antrag der Regierungspräsidenten, des Landesoberbergamtes, der Gewerbeaufsichtsämter und Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie sonstiger Behörden.

Besteht aus konkretem Anlaß (planungsrechtliche Verfahren, Genehmigungsverfahren, Beschwerden usw.) ein akutes Interesse an den ermittelten Immissions- und meteorologischen Daten für bestimmte Gebiete und bestimmte Zeiträume, erfolgt auf Anfrage der Regierungspräsidenten, des Landesoberbergamtes, der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter oder Bergämter eine Unterrichtung durch die Landesanstalt für Immissionsschutz. Die Unterrichtung ist im Rahmen des § 2 Satz 1 der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1974 (GV. NW. S. 783), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1978 (GV. NW. S. 243), – SGV. NW. 7129 – gebührenfrei. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 BImSchG, d. h. beispielsweise bei Verwendung der Daten zur Sachverhaltsaufklärung im Genehmigungsverfahren, stellt die Landesanstalt den anfragenden Behörden jedoch im Hinblick auf § 2 Satz 2 der Gebührenordnung Kosten in Rechnung, die auf den Betroffenen abzuwälzen sind. Anfragen sonstiger Behörden können im Rahmen der verfügbaren Kapazität in der Landesanstalt nur berücksichtigt werden, wenn das Interesse an Informationen, die über den Inhalt der regelmäßigen Veröffentlichungen (vgl. Nr. 3) hinausgehen, besonders begründet ist.

2. Datenübermittlung von Amts wegen.

Werden nicht auf austauscharme Wetterlagen zurückzuführende auffällige Entwicklungen der Immissionsbelastung oder ungewöhnlich hohe Immissionskonzentrationen festgestellt oder sind auf Grund der Datenauswertung unüblich hohe Emissionen (z. B. infolge betrieblicher Störfälle) zu vermuten, unterrichtet die Landesanstalt für Immissionsschutz die zuständige Überwachungsbehörde von Amts wegen.

3. Allgemeine Datenbekanntgabe.

Unbeschadet der akuten Datenübermittlung nach Buchstabe a) und Buchstabe b) Nrn. 1 und 2 werden Daten über Immissionsfeststellungen in Nordrhein-Westfalen regelmäßig in

- Monatsberichten der Landesanstalt für Immissionsschutz (Daten der TEMES-Stationen),
- Jahresberichten der Landesanstalt für Immissionsschutz mit Immissionsdaten für 1-km²-Flächen veröffentlicht.

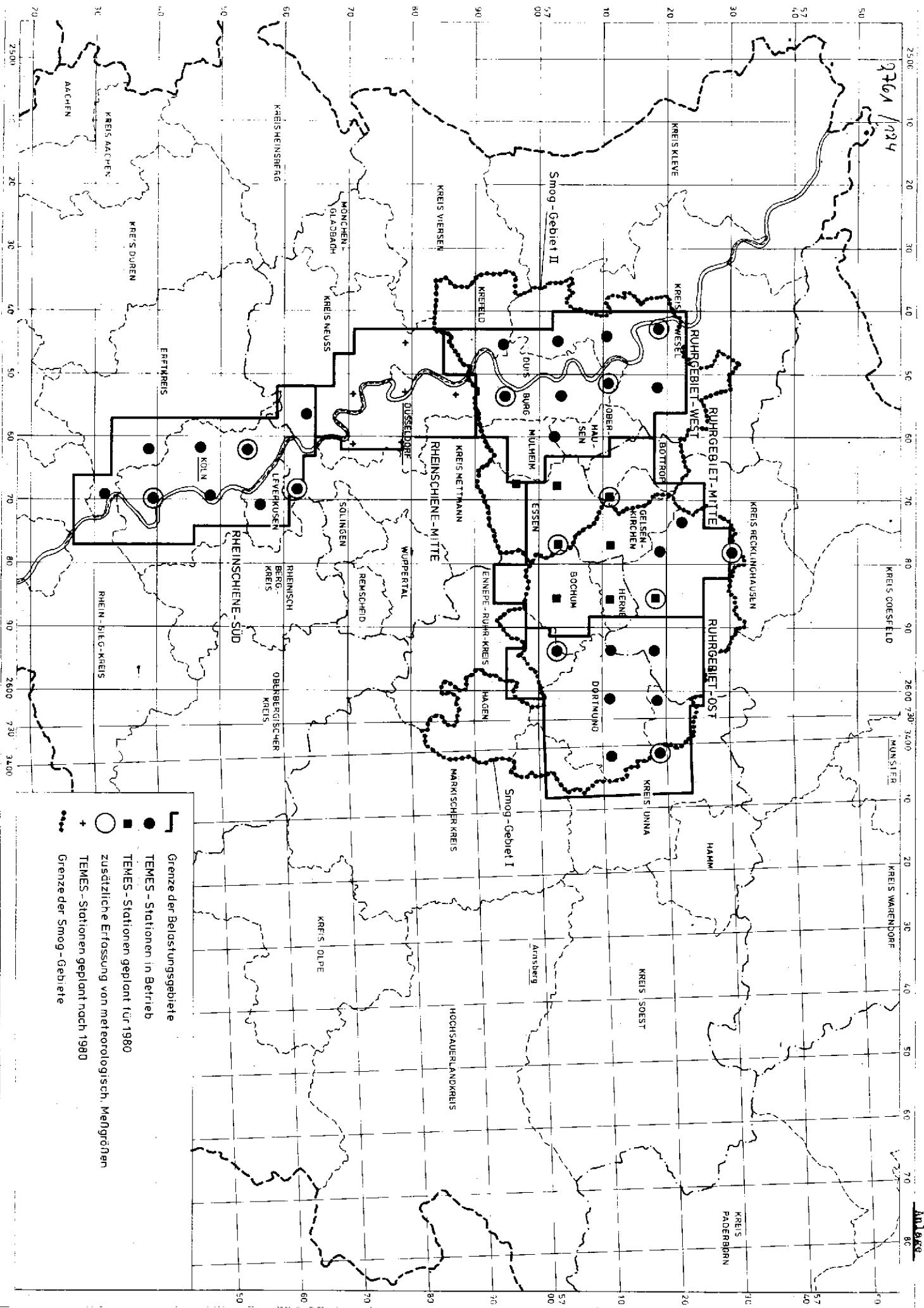
Die Jahresberichte der Landesanstalt mit Immissionsdaten für 1-km²-Flächen können über den Gitarret-Verlag, 4300 Essen, bezogen werden. Die monatlichen Veröffentlichungen der Landesanstalt stehen in beschränkter Auflage auf Anforderung bei der Landesanstalt zur Verfügung.

VI.

Die Einleitung meines RdErl. v. 25. 11. 1975 (SMBI. NW. 71290) erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Konzeptes der staatlichen Immissionsüberwachung im Lande Nordrhein-Westfalen nach meinem RdErl. v. 3. 11. 1980 (SMBI. NW. 71290) gilt hinsichtlich der diskontinuierlichen Ermittlung der Luftverunreinigungen durch sedimentierenden Staub und Schwefeldioxid folgendes:

Siehe Karte



2762

2763

5

5

3

2

1

5
0

5

8

7

6

5

4

3

2764

791

Anerkennung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 10. 1980 – I A 1 – 1.17.00 – 93/77

Durch Bescheid vom 8. September 1980 hab ich den

Deutschen Bund für Vogelschutz
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Geschäftsstelle Külshammerweg 40,
4300 Essen,

nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) i. V. mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280/SGV. NW. 791) mit Wirkung vom 1. November 1980 anerkannt.

Mit dieser Anerkennung erhält der Deutsche Bund für Vogelschutz die Rechte aus § 29 BNatSchG. Ihm ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereichs Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der Landschaftsbehörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6 BNatSchG, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 BNatSchG verbunden sind.

Der Aufgabenbereich des Deutschen Bundes für Vogelschutz wird in seiner Satzung wie folgt beschrieben:

„Zweck des Deutschen Bundes für Vogelschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung. Seine Aufgaben sind insbesondere,

- a) die Lebensgrundlagen für die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern,
- b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Vogelarten durchzuführen,
- c) natürliche Lebensräume zu pflegen und neu zu schaffen,
- d) den Vogelschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
- e) bei der Erforschung der Grundlagen des Vogelschutzes mitzuhelpfen,
- f) bei Planungen mitzuwirken, die für die Vogelwelt bedeutsam sind,
- g) auf die Gesetzgebung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten,
- h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren,
- i) jugendpflegerische Ziele durch Arbeit in Natur und Vogelschutz zu fördern sowie
- j) den Tierschutz zu fördern.“

Damit der Verein von seinen Mitwirkungsrechten Gebrauch machen kann, ist er rechtzeitig von den genannten Vorhaben zu unterrichten. Die Unterrichtung muß für die Entscheidung des Vereins, ob eine Mitwirkung erfolgen soll, ausreichend sein. Sie muß mindestens Art, Ort und Ausmaß des Vorhabens erkennen lassen.

Ich weise darauf hin, daß eine fehlende oder unzureichende Beteiligung einen Verfahrensfehler darstellt, der zur Anfechtung des Vorhabens durch den anerkannten Verein führen kann.

– MBl. NW. 1980 S. 2765.

814

Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 11. 1980 – II C 3 – 3402.1

In Nummer 8.21 meines RdErl. v. 14. 7. 1977 (SMBI. NW. 814) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Für ein nach Ablauf des Betreuungsvertrages begonnenes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gilt Satz 1 entsprechend.

– MBl. NW. 1980 S. 2765.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 11. 1980 – IV/A 1 – 42 – 80/3 – (53/80)

1 Hiermit gebe ich eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (siehe Nr. 1 d. RdErl. v. 8. 7. 1974 – SMBI. NW. 924 –) bekannt, die mir der Senator für Wirtschaft und Verkehr, Berlin, übersandt hat:

„Auf Grund von Nr. 7.15.1 der Richtlinien vom 13. 6. 1980 zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) vom 23. 8. 1979 gebe ich nachstehend die Kunstbauten bekannt, die von erlaubnispflichtigen Gefahrguttransporten nicht benutzt werden dürfen:

- a) Auf der Bundesautobahn Stadtring:
Tunnel (Eisenbahnunterführung) im Bereich der Halenseestraße, Rathenautunnel,
Tunnel Innsbrucker Platz.
- b) Auf der Bundesautobahn Westtangente:
Feuerbachtunnel,
- c) Sonstige Autobahntunnel:
Tunnel Flughafen Tegel,
Tunnel am Parkplatz AVUS-Nordkurve.
- d) Auf den Stadtstraßen:
nördlicher und südlicher Tunnel unter der Beusselstraße (in der Nähe des Großmarkts),
Tunnel Breitscheidplatz,
Tunnel Berliner Straße (Bundesallee),
Tunnel Detmolder Straße/Wexstraße (Bundesplatz/Bundesallee)
Tunnel Wexstraße Süd,
Tunnel Drakestraße (Unter den Eichen),
Tunnel Kurfürstendamm (Brandenburgische Straße/Lewishamstraße).
- e) Eisenbahnunterführungen:
Holtzendorffstraße,
Kaiser-Friedrich-Straße,
Manteuffelstraße.

Ich bitte, die in Ihrem Land für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 GGVS zuständigen Behörden dahingehend zu unterrichten, daß gem. Nr. 7.15.2 der Richtlinien die Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin zum Fahrweg im Land Berlin als erteilt gilt, wenn in der Erlaubnis nach § 7 GGVS die bezeichneten Kunstbauten ausgenommen werden.

Dieses Schreiben ersetzt die Aufstellung im Schreiben des Senators für Verkehr und Betriebe vom 28.4.1975.“

Ich bitte, entsprechend Nr. 2.4 (3. Absatz) d. RdErl. v. 8. 7. 1974 zu verfahren.

- 2 Der RdErl. v. 5. 6. 1975 (MBI. NW. S. 1097/SMBI. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1980 S. 2765.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 10. 11. 1980 –
V B 4 – 4.426 – 21

Anlage

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 16. 7. 1980 (MBI. NW. S. 1884) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBI. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
29. 7. 1980				
1	Vulkan-Werk W. Diebold Siemensstr. 96-100 7000 Stuttgart-Feuerbach	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) N 10 Hf b) W 10 H-30	P 1 – 73/79	A
11. 8. 1980				
2	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GC 2 b) PG 2 L	P 1 – 28/80 Diese Zulassung endet am 30. 6. 1981, wenn bis dahin nicht die nach der Druckbehälterverordnung v. 27. 2. 1980 geforderten Bauartzulas- sungen vorliegen.	ABC
13. 8. 1980				
3	AKO GmbH Abt. Feuerlöschtechnik Stauffenbergstr. 14-20 5090 Leverkusen 3	„AKO“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KSh 6 b) K 6	P 1 – 33/79	B

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
4	– dito –	„AKO“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KBh 6 b) K 6	P 1 – 34/79	B
19. 8. 1980				
5	Vulkan-Werk W. Diebold Siemensstr. 96–100 7000 Stuttgart-Feuerbach	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) C 6–15 und C 6–22 (je nach Druckgasflasche) b) K 6	P 1 – 74/79	B
22. 8. 1980				
6	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„Gloria“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbare 50 kg Halon 1211 a) HA 50 V b) HA 50 L	P 3 – 1/80	BC
23. 9. 1980				
7	– dito –	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS 2 SB (Post) b) K 2	P 1 – 26/80 Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundespost.	B
24. 9. 1980				
8	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veilloderterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 Gs b) PG 6 H	P 1 – 14/80	ABC
9	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 28	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GC 2 b) PG 2 L	P 1 – 29/80 Diese Zulassung endet am 30. 6. 1981, wenn bis dahin nicht die nach der Druckbehälterverordnung v. 27. 2. 1980 geforderten Bauartzulassungen vorliegen.	ABC
10	Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstr. 40 6800 Mannheim 1	„Komet“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GC 2 (KOMET) b) PG 2 L	P 1 – 30/80 Diese Zulassung endet am 30. 6. 1981, wenn bis dahin nicht die nach der Druckbehälterverordnung v. 27. 2. 1980 geforderten Bauartzulassungen vorliegen.	ABC
7. 10. 1980				
11	Vulkan-Werk W. Diebold Siemensstr. 96–100 7000 Stuttgart-Feuerbach	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG 6 H-15 b) PG 6 H	P 1 – 65/79	ABC
12	– dito –	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PG 12 H-15 b) PG 12 H	P 1 – 66/79	ABC
13	– dito –	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 G-15 b) PG 6 H	P 1 – 69/79	ABC
14	Vulkan-Werk W. Diebold Siemensstr. 96–100 7000 Stuttgart-Feuerbach	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 G-15 b) PG 12 H	P 1 – 70/79	ABC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
16. 10. 1980				
15	Weber Feuerlöscher GmbH Gerresheimer Str. 9 4010 Hilden	„Weber“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 G b) PG 12 H	P 1 - 124/79	ABC
7. 11. 1980				
16	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veilloderterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) Post 6 kg b) PG 6 H	P 1 - 158/79	ABC
17	– dito –	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) Post 12 kg b) PG 12 H	P 1 - 159/79	ABC Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundespost.
18	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KSS 6 P b) K 6	P 1 - 39/80	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundespost.

– MBl. NW. 1980 S. 2766.

**Anerkennung
von Funkgeräten
und von Feuerlöschschläuchen**

Bek. d. Innenministers v. 10. 11. 1980 –
V B 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die Anlage 1 in Anlage 1 aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Anlage 2 Die in Anlage 2 aufgeführten Feuerlöschschläuche hat der Niedersächsische Minister des Innern als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen des Normblattes DIN 14 811 (Druckschläuche).

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren – RdErl. v. 7. 1. 1978 (SMBI. NW. 2134) – haben diese Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Da die Firma Mechanische Hanfschlauchweberei, Dabringhausen, erloschen ist, hat der Niedersächsische Minister des Innern die dieser Firma erteilten Anerkennungen für Druckschläuche nach DIN 14 811 und die entsprechenden Prüfnummern zurückgezogen.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serienprüf- nummer
13. 10. 1980			
1	Vielkanal-Fahrzeug-Sprechfunkgerät FuG 8 b 1 Typ SEM/F 218-820 GW 1 Gerät Nr. 76 104 90520 FTZ Nr. E - 333/76	Standard Elektrik Lorenz AG Lorenzweg 5 1000 Berlin	FuG 8 b 1-04/80
14. 10. 1980			
2	Vielkanal-Sprechfunkgerät FuG 9 b, T 724 - 2 b Gerät Nr. 780 00 1 FTZ Nr. E-386/78	Heinrich Pfitzner GmbH Postfach 64 01 40 6000 Frankfurt 64	FuG 9 b-1/79
3	24. 10. 1980		
	Meldeempfänger Typ FME 80 - F 4 M/5 Gerät Nr. 80 800 4 FTZ Nr. E-414/79	Dipl.-Ing. H. Hörmann GmbH Bayerwaldstr. 27 8000 München	ME II - 14/80

Anlage 2

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller/ Firmenbezeichnung/ -zeichen	Kurz- zeichen
1	Walraf Textilwerke GmbH Mönchengladbach 2 - Rheydt -	8 137 80-1	Profi	C 42
2	A. Haberkorn & Co. KG Freistadt (Österreich)	8 580 80 8 580 80-1 8 581 80	Flammentöter 2" Flammentöter G 2" Flammentöter 3"	C 52 C 52 B

- MBl. NW. 1980 S. 2768.

Finanzminister

Beamtenversorgungsgesetz
Feststellung und Bekanntmachung
des 6. Anpassungszuschlages für Versorgungs-
empfänger gemäß §§ 74 bis 76

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1980 -
 B 3222 - 1.14 - IV B 4

Gemäß § 74 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes hat der Bundesminister des Innern den Anpassungszuschlag für den Feststellungszeitraum vom 1. Juli 1979 bis zum 1. Juli 1980 (6. Anpassungszuschlag) auf 0,8 vom Hundert festgestellt (Bek. v. 22. 10. 1980 - BAnz. Nr. 198 -).

Der 6. Anpassungszuschlag von 0,8 v. H. ist den am 30. 6. 1979 vorhanden gewesenen Versorgungsempfängern ab 1. 1. 1981 zu gewähren. Die mit meinem RdErl. v. 26. 9. 1975 (SMBI. NW. 20323) gegebenen Hinweise für die Gewährung des 1. Anpassungszuschlages gelten entsprechend. Zusätzlich weise ich darauf hin, daß der Anpassungszuschlag eine „sonstige Erhöhung“ im Sinne des Artikels IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des 2. BesVNG, des Artikels 1 § 4 Sätze 4 und 6 HStruktG und des Artikels V § 3 des AnpGNW - 2. BesVNG ist. Er ist daher voll auf eine Überleitungszulage und eine Ausgleichszulage anzurechnen.

Die Höhe der zusammengefaßten Anpassungszuschläge (gemeinsamer Hundertsatz) ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Zusammenfassung der Anpassungszuschläge gemäß § 76 BemtVG:

Anpassungszuschlag v.H. Satz	Feststellungs- zeitraum	Höhe des - ggf. zusammengefaßten - Anpassungszuschlages zu gewähren ab	für die am vorhandenen Versorgungsempfänger			
			30.11.73 30.6.74 30.6.75 30.6.76 30.6.77 30.6.78 30.6.79			
1. Anp.Zuschl. 1.12.73-1.7.74	0,5	1.7.75	0,5	-	-	-
2. Anp.Zuschl. 1.7.74-1.7.75	0,5	1.1.76	1,0	0,5	-	-
3. Anp.Zuschl. 1.7.75-1.7.76	0,3	1.1.77	1,3	0,8	0,3	-
4. Anp.Zuschl. 1.7.76-1.7.77	0,3	1.1.78	1,6	1,1	0,6	0,3
1.7.77-1.7.78	0	1.1.79	1,6	1,1	0,6	0,3
5. Anp.Zuschl. 1.7.78-1.7.79	0,5	1.1.80	2,1	1,6	1,1	0,8
6. Anp.Zuschl. 1.7.79-1.7.80	0,8	1.1.81	2,9	2,4	1,9	1,6

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 11. 1980 - II/A 2 - 77 - 01

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen sind beim

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW
- Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer -
Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1,

- T. a) bis spätestens 31. Mai 1981 für die Frühjahrsprüfung des Jahres 1982
T. b) bis spätestens 31. Dezember 1981 für die Herbstprüfung des Jahres 1982

einzureichen. Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen kann bei der schriftlichen Prüfung die Bearbeitungsfrist um eine Stunde verlängert werden (s. § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007). Anträge sind unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rechtzeitig zu stellen.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Herbstprüfung und im November für die Frühjahrsprüfung statt. Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14 a Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr

von DM 150,- DM mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postcheckkonto Essen Nr. 7342-434

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 - Zulassungsgebühr.

- MBl. NW. 1980 S. 2771.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Auflösung der Landesimpfanstalt**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 11. 1980 - I C 1 - 1009

Die Landesimpfanstalt ist mit Ablauf des 31. 10. 1980 aufgelöst worden.

- MBl. NW. 1980 S. 2771.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschluß 1978
des Westf. Landeskrankenhauses Dortmund**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 10. 1980 - 20/500 - 8813

Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 1978 für das Westf. Landeskrankenhaus Dortmund, Dortmund-Aplerbeck, durch den Wirtschaftsprüfer Dr. R. Fackler, Iserlohn, im Auftrage des Gemeindeprüfungsamtes in Düsseldorf erfolgt und das Jahresergebnis durch die Landschaftsversammlung festgestellt ist, wurde der Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser - Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung - (GemKHBVO) - vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluß 1978 hiermit veröffentlicht.

Münster, den 30. Oktober 1980

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses Dortmund“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1 AKTIVA

	DM	DM
I. Anlagevermögen		
1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	34 567 033,22	
1.2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	5,—	
1.3 Technische Anlagen	957 389,49	
1.4 Einrichtung und Ausstattung	2 969 862,43	
1.5 Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	37 275,90	
II. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	718 205,97	
2.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8 317 559,71	
2.3 Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben	45 479,66	
2.4 Guthaben bei Kreditinstituten	695 007,33	
2.5 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	575 701,42	
2.6 Forderungen an den Träger	5 831 304,90	
2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	49 560,03	
III. Rechnungsabgrenzungsposten		—,—
IV. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG		
4.1 Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	879 591,71	
4.2 Ausgleichsposten nach § 13 KHG	262 842,46	
V. Bilanzverlust		
Jahresverlust 1978	<u>555 081,05</u>	
		<u>56 459 880,28</u>

2 PASSIVA

I. Eigenkapital	1 954 001,98
II. Sonderposten aus Fördermitteln	
2.1 nach dem KHG	13 998 815,03
2.2 nach dem FAG	4 499 721,99
III. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren	
3.1 Darlehen gegenüber dem Träger	7 288 780,57
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger	13 547 771,04
IV. Andere Verbindlichkeiten	
4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	482 108,82
4.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu III. gehören	1 435 427,37
4.3 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG	5 433 224,79
4.4 Erhaltene Anzahlungen	5 813,30
4.5 Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger, soweit sie nicht zu III. gehören	7 114 221,19
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	696 834,20
V. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3 160,—</u>
	<u>56 459 880,28</u>

**2. Jahreserfolgsrechnung 1978 des „Westf. Landeskrankenhauses Dortmund“
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

1. Erträge aus stationärer Behandlung	30 197 093,20
2. Erträge aus Ambulanz	3 753,18
3. Erstattungen der Ärzte	6 462,71
4. Vergütungen und Sachbezüge	239 633,59
5. Sonstige ordentliche Erträge	1 080 312,55
6. Erträge aus öffentlichen Zuweisungen, soweit sie nicht zu Nr. 13 gehören	99 220,—
7. Bestandsänderungen, aktivierte Eigenleistungen	7. 363 240,04
8. Löhne und Gehälter	19 068 401,43
9. Gesetzliche Sozialabgaben	2 593 790,08
10. Aufwendungen für Altersversorgung, Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen	1 331 226,19
11. Sachaufwendungen	22 993 417,70
12. Zwischenergebnis	7 063 690,73
13. Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG	2 794 804,52
14. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach §§ 12 Abs. 1 und 13 KHG	110 407,91
15. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	978 984,09
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2 862,98
17. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibung zu Gegenständen des Anlagevermögens	—,
18. Außerordentliche Erträge nach § 17 Abs. 1 BPflV	238,—
19. Sonstige außerordentliche Erträge	472 931,17
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 11 gehören	546 295,14
21. Zuführung zu Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	2 610 389,51
22. Zuführung zu Sonderposten nach § 12 Abs. 1 KHG	1 927 280,13
23. Sonstige außerordentliche Aufwendungen	1 037 471,70
24. Jahresverlust	6 121 416,48
	555 061,05

– MBl. NW. 1980 S. 2771.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Sozialwahlen 1980 bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Vom 27. Oktober 1980

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:
 in der Gruppe der Versicherten als Mitglieder

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
*) Reymann, Hans	5. 12. 1925	Engerstr. 48, 4000 Düsseldorf 1
de Groot, Helmut	14. 5. 1921	Gelsenkirchener Str. 15, 4000 Düsseldorf 30
Hülsken, Alfred	20. 7. 1928	Dorstener Str. 70, 4200 Oberhausen
Ingendahl, Theodor-Matthias	27. 1. 1943	Krefelder Str. 43, 4133 Neukirchen-Vluyn
van Bebber, Hans	2. 8. 1930	Marienweg 26, 4180 Goch
Dornbusch, Heinz	15. 8. 1927	Adolf-Klarenbach-Str. 20, 4000 Düsseldorf 13
Schnellenkamp, Friedhelm	23. 9. 1936	Wildstr. 32, 4100 Duisburg
Clemens, Andreas Peter	13. 8. 1931	Steinhausstr. 104, 4040 Neuss
Wagner, Rudolf	5. 12. 1921	Goethestr. 17, 4230 Wesel
Mademann, Ilse, geb. Dahl	25. 4. 1926	Dellbusch 84, 5600 Wuppertal 2
Odenthal, Katharina	1. 1. 1922	Hauptstr. 154, 5090 Leverkusen
Brockmann, Hans-Willi	5. 3. 1929	Tiefentalstr. 16, 5000 Köln 80
Viehöver, Peter	14. 2. 1920	Schauinsland 10, 4190 Kleve
Boßlet, Johann	4. 7. 1929	Otto-Hahn-Str. 10, 4100 Duisburg 11
Graf, Hans	4. 5. 1921	Spitzwegstr. 4, 5102 Würselen
Kreiling, Hans	19. 9. 1923	August-Kierspel-Str. 92, 5060 Bergisch Gladbach
Capell, Leonhard	28. 9. 1924	Hartweg 78, 5137 Waldfeucht
Keuter, Hildegard, geb. Königs	14. 3. 1933	Benderstr. 46, 4050 Mönchengladbach 1
Meurer, Heinz	17. 5. 1935	Waldstr. 22, 5164 Nörvenich
Breuker, Hans	24. 8. 1916	Julius-Leber-Str. 14, 4330 Mülheim/Ruhr
Freund, Richard	7. 6. 1944	Gesundheitsstr. 11, 5630 Remscheid
Ruhrmann, Rolf	24. 7. 1933	Am Nordhang 4, 5620 Velbert 1
Schoth, Walter	15. 8. 1930	Glehner Weg 22, 4000 Düsseldorf 11
Lindemann, Hilmar	24. 10. 1940	Am Eckbusch 22, 5600 Wuppertal 1
Klauß, Manfred	7. 3. 1933	Scholtenstr. 12, 4220 Dinslaken 3
Fischer, Adelheid	22. 1. 1928	Pfeifferstr. 10, 4300 Essen 13
*) Wehner, Horst	13. 8. 1935	Vennstr. 49, 4200 Oberhausen
van Staa, Dieter	16. 12. 1939	Bottroper Str. 212, 4200 Oberhausen 12
Neu, Heinrich	23. 3. 1955	Alkenrather Str. 29, 5090 Leverkusen
Paulsen, Werner	28. 7. 1927	Wallstr. 48, 4100 Duisburg 1

*) Der Gewählte hat sein Amt als Mitglied der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand verloren und wird bis zum Abschluß des Er-gänzungsverfahrens durch einen Stellvertreter ersetzt.

als Stellvertreter:

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
Sauthoff, Karl	7. 4. 1927	Am Falder 79, 4000 Düsseldorf 13
Schumann, Horst	5. 6. 1927	In der Driesch 32, 5350 Euskirchen-Elsig
Osinski, Karl	14. 1. 1946	Heilweg 32, 4300 Essen 14
Strutz, Werner Georg Otto	15. 11. 1928	Wanheimer Str. 9, 4005 Meerbusch 1
Schmelt, Dieter	8. 1. 1936	Am Scholtenbusch 3, 4220 Dinslaken-Hiesfeld
Dabkiewicz, Heinz	28. 4. 1924	Rosfeld 22, 5100 Aachen

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
Rosenzweig, Josef	24. 5. 1926	In den Benden 1, 5160 Düren-Niederau
Stöckmann, Hermann	28. 5. 1935	Neuweselstr. 24, 4300 Essen 1
Fedder, Siegfried	22. 4. 1934	Ohmweg 2, 5650 Solingen
Garagnon, Willi	13. 12. 1927	Römerstr. 390, 5040 Brühl
Grimm, Herbert	27. 2. 1931	Peter-Behrens-Str. 7, 4000 Düsseldorf 13
Kehrings, Hermann	14. 9. 1942	Schreberstr. 31, 5120 Herzogenrath
Lillod, Heinz	1. 6. 1934	Konrad-Adenauer-Str. 17, 4220 Dinslaken
Dittberner, Joachim	5. 3. 1934	Blücherweg 7, 4200 Oberhausen 1
Wald, Hans-Peter	20. 8. 1943	Schmiedstr. 67, 4200 Oberhausen 1
Wienen, Willi	28. 2. 1930	Meerhofstr. 10, 5177 Titz-Ameln
Grüterich, Manfred	11. 5. 1936	Meiniger Weg 11, 4000 Düsseldorf-Gerresheim
Zauter, Theodor	24. 10. 1917	Auf der Liester 9, 5190 Stolberg
Lohr, Wilhelm	28. 9. 1932	Yorckstr. 25, 4150 Krefeld
Haas, Heinz	4. 6. 1926	Blumenberger Str. 83, 4050 Mönchengladbach
ohl, Alfons	27. 12. 1928	Fährstr. 262, 4000 Düsseldorf
Weis, Erich	14. 6. 1924	Bismarckstr. 46, 4040 Neuss
Schreiner, Friedbert	23. 8. 1934	Sunderplatz 2, 4330 Mülheim/Ruhr
Koppers, Gerhard	13. 1. 1919	Hardtstr. 84, 5600 Wuppertal 1
Evers, Heinz	9. 3. 1937	Sprickmann-Kerkering-Str. 6, 4240 Emmerich
Gilles, Helmut	23. 12. 1932	Wackenbrucher Str. 4c, 4230 Wesel
Geerts, Kurt	19. 8. 1933	Vulkanstr. 184, 4150 Krefeld 1
Söntges, Heinrich	17. 6. 1934	Frintroper Str. 256, 4300 Essen
Gaius, Herbert	4. 6. 1922	Hauffstr. 9, 4100 Duisburg 11
Willger, Egon	28. 8. 1940	Atroperstr. 38, 4100 Duisburg 28

in der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
Wexel, Heinz	1. 3. 1922	Kronprinzstr. 18, 4018 Langenfeld
Drews, Otto	15. 2. 1929	Falkenweg 9, 4018 Langenfeld
Dr. Schniedermann, Klaus	30. 6. 1929	Ostwall 227, 4150 Krefeld
Huppertz, Karl-Heinz	27. 5. 1920	Moerser Str. 51, 4150 Krefeld
Dr. Anbuhl, Günter	13. 12. 1924	Weezer Str. 8, 4000 Düsseldorf 11
Dr. Henken, Heinrich	2. 4. 1914	Gatzenstr. 51 a, 4150 Krefeld-Verberg
Hartmann, Paul	23. 7. 1922	Narzissenweg 38, 5000 Köln 80
Kaiser, Horst	29. 7. 1923	Werntgens Hof 33, 4330 Mülheim/Ruhr
Hellwig, Jochen	8. 12. 1937	Alter Lenneper Weg 20, 5600 Wuppertal 2
Schlöder, Josef Hermann	30. 1. 1925	Quimelweg 11, 5828 Ennepetal-Voerde
Kremer, Günther	20. 6. 1915	Färberstr. 76, 4000 Düsseldorf
Menrath, Klaus Heinz	24. 11. 1930	Tivolistr. 76, 5160 Düren
Hansmann, Dieter	13. 10. 1928	Brüningstr. 15, 5600 Wuppertal 1
Mußmann, Dieter	12. 7. 1943	Unterdorf 39, 4048 Grevenbroich 5
Dr. Peterek, Rainer	28. 2. 1934	Schwalbenweg 35, 5020 Frechen 4 (Königsd.)
Fudickar, Wolf Dieter	14. 12. 1913	Viktoriastr. 67, 5600 Wuppertal-Elberfeld
Schriever, Helmut	24. 10. 1927	Sengelmannsweg 34, 4300 Essen 18 (Kettwig)
Dr. Reinecke, Horst	17. 8. 1930	Zeppenheimer Str. 37, 4000 Düsseldorf 31
Müller, Otto	19. 7. 1924	Fürstenwall 177, 4000 Düsseldorf 1
Dr. Schmittmann, Hans-Bernd	16. 10. 1932	Langenhorster Str. 30, 5620 Velbert 1
Rütten, Manfred	30. 3. 1936	Andreas-Schlüter-Str. 13, 4019 Monheim
Dr. Meulemann, Ernst	22. 9. 1914	Rheinpfad 21, 4005 Meerbusch 1
Plate, Rudolf	31. 7. 1915	Hindenburgstr. 63, 5630 Remscheid
Schellscheidt, Helmut	16. 12. 1925	Herzbroicher Weg 5, 4051 Korschenbroich
Volk, Günter	6. 9. 1930	Heimsang 71, 4030 Ratingen 6
Dr. Andresen, Bernd	17. 4. 1944	Engelbertstr. 11, 4000 Düsseldorf 1
Schröder, Klaus	26. 9. 1933	Webergasse 62, 4005 Meerbusch 3
Vaubel, Heinz Dieter	7. 3. 1935	Buchheimer Str. 32, 4150 Krefeld
Gentges, Bertram	21. 7. 1927	Magdeburger Str. 54, 5630 Remscheid
Dr. Horster, Robert	21. 3. 1926	Mollwitzerstr. 1, 4600 Dortmund

als Stellvertreter:

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
Wolfering, Herbert	23. 9. 1928	Cecilienallee 3, 4000 Düsseldorf
Bolten, Hans	16. 10. 1934	Düsseldorfer Landstr. 257, 4100 Duisburg 25
Dr. jur. Weiss, Heinz-Gerhard	18. 10. 1928	Nocken 7, 5600 Wuppertal 11
Geißler, Wilfried	18. 1. 1923	Am Stoot 8, 4330 Mülheim-Mintard
Hitzbleck, Karl Eduard	15. 2. 1939	Adlerhorst 7, 4330 Mülheim/Ruhr
Dr. Weinsbach, Friedrich-Karl	5. 7. 1937	Carl-Langhans-Str. 67, 4019 Monheim
Dingerkus, Manfred	4. 4. 1934	Oststr. 100, 4000 Düsseldorf
Drossel, Godomar	17. 10. 1935	Lassallestr. 4, 5000 Köln 80
Stolberger, Wilhelm	15. 1. 1926	Katharinental 7, 5080 Bergisch Gladbach
Nolte, Hans	4. 3. 1935	Maréesstr. 65, 5600 Wuppertal 1
Bay, Hans Georg	27. 1. 1929	Kochsfeld 28, 5087 Kürten
Dr. Wüllenweber, Joachim	10. 4. 1935	Kaiserstr. 41, 4050 Mönchengladbach
Dr. Giehr, Werner	27. 5. 1925	Postenweg 26, 4000 Düsseldorf 31
Ommer, Albert	29. 12. 1929	Kleinheide 20, 5087 Kürten 2
Orlt, Gerhard	6. 7. 1934	Couvenstr. 4, 4000 Düsseldorf
Gillmann, Jürgen	28. 7. 1937	Stichelschecke 26, 4030 Ratingen-Eggerscheidt
Dr. Wichelmann, Frank	19. 6. 1938	Bachstr. 5, 4005 Meerbusch 1
**) Bend, Lothar	2. 1. 1927	Lindenstr. 334, 4050 Mönchengladbach 1
Dr. Janowsky, Bernd	24. 10. 1938	Wiehbachtal 127, 5090 Leverkusen 3
Ortmann, Karl	16. 10. 1917	Goethestr. 32, 4000 Düsseldorf 1
Schmitz-Simonis, Karl-Ernst	6. 2. 1943	Ringstr. 5, 4030 Ratingen 8
Haberland, Günter	20. 6. 1925	Wilhelm-Stefen-Str. 52, 4150 Krefeld 1
Niehues, Josef	28. 6. 1936	Dorstener Str. 55 a, 4350 Recklinghausen
Lange, Paul	7. 11. 1920	Rüttenscheider Str. 175, 4300 Essen 1
Berger, Günter	9. 12. 1927	Hoppengartener Str. 6, 5000 Köln 80
Joppen, Anton	1. 12. 1917	Am Trietenbroich 25, 4052 Korschenbroich 1
Windscheid, C. F. Otto	5. 4. 1928	Kantorie 53, 4300 Essen-Stadtwald
Damian, Alfred	6. 9. 1929	Hauptstr. 283, 5330 Königswinter

**) Der Gewählte hat sein Amt als stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung durch Wahl in den Vorstand verloren.

In den Vorstand wurden gewählt:

in der Gruppe der Versicherten als Mitglieder und Stellvertreter

lfd. Nr. Mitglied a) 1., b) 2. Stell- vertre- ter	Name (bei Frauen auch Geburts- name) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
1	Reymann, Hans	5. 12. 1925	Enger Str. 48, 4000 Düsseldorf
1a	Glock, Lore	28. 11. 1925	Cecilienallee 38 a, 4000 Düsseldorf
1b	Kasiske, Rosalie, geb. Penz	18. 4. 1928	Hindemithstr. 17, 5630 Remscheid
2	Lüke, Johannes	24. 8. 1927	Asthöwerstr. 7, 4300 Essen 1
2a	Kuhnekath, Theo	18. 1. 1933	Vornickerstr. 15, 4180 Goch
2b	Windelen, Franz	17. 2. 1931	Kyffhäuser Str. 23, 4000 Düsseldorf
3	Mechmann, Hans	21. 6. 1927	Rheingoldstr. 6, 4240 Emmerich
3a	Wielpütz, Christel, geb. Czaja	18. 7. 1933	Grünstr. 54, 5000 Köln 80
3b	Schaefer, Manfred	4. 11. 1928	Lockfinkenstr. 15, 5630 Remscheid 11
4	Sturm, Johann	17. 1. 1931	Lotharstr. 132, 4100 Duisburg 1
4a	Schuster, Friedhelm	19. 1. 1937	Löffelsterzer Str. 5226 Reichshof
4b	Kluth, Franz	12. 1. 1927	Wolker Str. 4, 4040 Neuss
5	Korsch, Rudi	17. 3. 1917	Schalker Str. 166, 4650 Gelsenkirchen
5a	Dahm, Günter	3. 10. 1931	Kreuzstr. 4, 4100 Duisburg 14
5b	Wehner, Horst	13. 8. 1935	Vennstr. 49, 4200 Oberhausen 13
6	Hochschuh, Franz	31. 12. 1923	Holunderweg 43, 4019 Monheim
6a	Thoma, Heinz	19. 8. 1928	Auf dem Gallberg 3, 5040 Brühl-Badorf
6b	Wevers, Else, geb. Brosch	30. 5. 1935	An den Hüren 49, 4050 Mönchengladbach 1

in der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder

Ifd. Nr.	Name, (bei Frauen auch Geburts- name) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
1	Spies, Hansjörg	16. 5. 1927	Renker Str. 32, 5160 Düren
2	Richardt, Hans Dieter	28. 6. 1938	Ripgeshofstr. 4, 4040 Neuss 21
3	Fackert, Horst	10. 8. 1935	Emilstr. 22, 4100 Duisburg
4	Dr. Schäfer, Helmut	15. 8. 1928	Nürnberger Str. 46, 4200 Oberhausen
5	Schreiner, Reinhold	21. 9. 1931	Angermunder Str. 213 A, 4100 Duisburg 29
6	Dr. Böhme, Günter	21. 11. 1925	Carl-Maria-von-Weber-Str. 13-15, 5090 Leverku- sen 1

in der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter

Ifd. Nr.	Name, (bei Frauen auch Geburts- name) Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
1	Beyer, Kurt	10. 10. 1929	Kaiserstr. 35, 4050 Mönchengladbach 1
2	Kessler, Heinrich	23. 4. 1941	Meybuschhof 8, 4300 Essen 12
3	Dr. Vossieg, Siegfried	24. 2. 1932	Schumannstr. 46, 5657 Haan 1
4	Matzkus, Karl-Heinz	15. 3. 1935	Wilhelmshofallee 63, 4150 Krefeld
5	Breuer, Günter	12. 9. 1938	Lilienweg 42, 4020 Mettmann
6	Hebekeuser, Heinz	28. 12. 1925	Deutzer Freiheit 98, 5000 Köln 21
7	Bend, Lothar	2. 1. 1927	Lindenstr. 334, 4050 Mönchengladbach 1
8	Luberichs, Albert	25. 4. 1925	Stefan-Zweig-Weg 25, 4050 Mönchengladbach 1
9	Fabricius, Manfred	27. 10. 1929	Cochemer Str. 14, 4100 Duisburg 25
10	Dr. Detmer, Heinz	16. 1. 1926	Kaiserstr. 42 a, 4000 Düsseldorf 30
11	Nebelung, Wolfgang	5. 5. 1928	Zum Wenzelnberg 10, 4080 Langenfeld

Als **Vorsitzender der Vertreterversammlung** wurde gewählt

Herr Wolf-Dieter Fudickar

geboren: 14. 12. 1913

wohnhaft: Viktoriastr. 67, 5600 Wuppertal 1

als **stellvertretender Vorsitzender**

Herr Peter Viehöver

geboren: 14. 2. 1920

wohnhaft: Lindenallee 10, 4190 Kleve

mit der Maßgabe, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 der Satzung; § 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Als **Vorsitzender des Vorstandes** wurde gewählt

Herr Hans Reymann

geboren: 5. 12. 1925

wohnhaft: Enger Str. 48, 4000 Düsseldorf

als **stellvertretender Vorsitzender**

Herr Hansjörg Spies

geboren: 16. 5. 1927

wohnhaft: Renker Str. 34, 5160 Düren

mit der Maßgabe, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr führen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 der Satzung; § 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Düsseldorf, den 27. 10. 1980

Dr. Erdmenger
Vorsitzender

Glock
Beisitzer

Thieler
Beisitzer

2101

I.**Meldewesen****Datenübermittlung der Meldebehörden
an andere Behörden**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1980 –
I C 3 / 4144

1. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20081) ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Von dieser Grundsatzregelung ist bis zum 31. Dezember 1980 für die Datenübermittlung der Meldebehörden insofern eine Ausnahme zugelassen, als Daten durch Weitergabe der Meldescheine übermittelt werden (§ 36 Abs. 1 DSG NW i.V. mit § 1 der Verordnung über die Datenübermittlung der Meldebehörden vom 21. Dezember 1979 – GV. NW. S. 1018/SGV. NW. 2010 –).

2. Ab 1. Januar 1981 ist bis zur Anpassung des Melde-rechts des Landes an die Vorschriften des Melde-rechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) bzw. bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 MRRG wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sind weiterhin die Meldescheine zu übersenden. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308).
 - 2.2 Zwecks Fortführung des Familienbuches sind dem zuständigen Standesbeamten die Anmeldescheine zu übersenden. Die Angaben in folgenden Spalten des Anmeldescheins sind unkenntlich zu machen:

Spalte 5 – Beruf

- 8 – Staatsangehörigkeit
- 9 – Religionszugehörigkeit
- 10 – Dauernder Wohnsitz am 1. 9. 1939
- 11 – Nummer des Personalausweises/Reisepasses
- 13 – Wehrüberwachung

Bei der Übersendung der Meldescheine an den Standesbeamten handelt es sich um die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Verwaltungseinheit (Gemeinde). Wie bisher sind die Meldescheine nach Auswertung durch den Standesbeamten der Meldebehörde zurückzugeben.

- 2.3 Den Kreiswehrersatzbehörden dürfen Meldescheine nicht übersandt werden.

Die Wehrersatzbehörden können ihre sich aus dem Wehrpflichtgesetz (WPflG) ergebenden Aufgaben nur dann erfüllen, wenn ihnen die Wehrpflichtigen und ihr Aufenthalt bekannt sind. Hierfür sind sie auf die Zusammenarbeit mit den Meldebehörden angewiesen.

Dem Kreiswehrersatzamt sind daher über sämtliche männliche Deutsche im Alter von 18 bis 60 Jahren aus folgenden Anlässen personenbezogene Daten zu übermitteln:

- Anmeldung,
- Ummeldung,
- Abmeldung,
- Änderung des Wohnstatus (Haupt-/Nebenwohnung),
- Änderung des Familien- oder Vornamens,
- Sonstige Änderungen von Identifizierungsdaten,
- Sterbefall.

Folgende Daten dürfen übermittelt werden:

Vor- und Familiennamen, frühere Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Tag und Ort der Geburt, Sterbetag und -ort.

Einzelheiten über die Form und den Zeitpunkt der Datenübermittlungen können mit dem Kreiswehrersatzamt vereinbart werden.

- 2.4 Bei einer Abmeldung ins Ausland ist dem zuständigen Finanzamt gem. Nr. 31.15 meines RdErl. v. 15. 7. 1980 (SMBI. NW. 2101) eine Ausfertigung der Abmeldebestätigung zu übersenden. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 136 der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2.5 Wegen der Datenübermittlung an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaften ist eine besondere Regelung in Vorbereitung.
- 2.6 Eine regelmäßige Übersendung der Anmeldescheine an die Polizei ist unzulässig.
3. Entgegenstehende Vorschriften meines RdErl. v. 15. 7. 1980 (SMBI. NW. 2101) sind nicht mehr anzuwenden.

– MBl. NW. 1980 S. 2778.

2151

**Hilfeleistung der britischen
Stationierungsstreitkräfte bei Katastrophen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1980 –
V B 1 – 2.106 – 62

Mit den britischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland habe ich eine Vereinbarung über ihre Hilfeleistung bei Katastrophen geschlossen. Der Wortlaut dieser Vereinbarung wird als Anlage bekanntgegeben.

Anlage

Anlage

**Vereinbarung
zwischen den britischen Stationierungs-
streitkräften und dem Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Hilfeleistung der britischen
Stationierungsstreitkräfte bei Katastrophen**

1. Die britischen Stationierungsstreitkräfte im Land Nordrhein-Westfalen erklären sich grundsätzlich bereit, in Katastrophenfällen Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

2. Ersuchen um entsprechende Katastrophenhilfe können die Kreiskatastrophenschutzbehörden der kreisfreien Städte und Kreise sowie die Regierungspräsidenten und der Innenminister stellen. Die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden stellen das Hilfeleistungsersuchen über die Kreiskatastrophenschutzbehörde.

Das Ersuchen ist grundsätzlich an den für den jeweiligen Katastrophenschutzaufgabenträger bestimmten Verbindungsoffizier zu richten.

3. Bei Gefahr im Verzug sind auch die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, das Hilfeersuchen unmittelbar an den für den Kreis bestimmten Verbindungsoffizier zu richten; in diesem Fall hat die ersuchende Katastrophenschutzbehörde die Kreiskatastrophenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Ferner können bei Gefahr in Verzug alle Katastrophenschutzbehörden ein Hilfeleistungsersuchen unmittelbar an die Truppenkommandeure oder Führer von Einheiten und Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte

richten, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten; in diesen Fällen unterrichtet die anfordernde Katastrophenschutzbehörde – bei Katastrophenschutzbehörden kreisangehöriger Gemeinden über die Aufsichtsbehörde – unverzüglich den zuständigen Verbindungsoffizier.

4. Zur Durchführung der Katastrophenhilfe erteilt die für die Abwehrmaßnahmen zuständige Katastrophenschutzbehörde dem für den Einsatz der Stationierungsstreitkräfte verantwortlichen Offizier einen Einsatzauftrag, in dem möglichst ein eigenständiges Aufgabengebiet zugewiesen werden soll. Die Stationierungsstreitkräfte führen den Einsatz selbstständig durch.

Die Katastrophenschutzbehörde sollte dem für den Einsatz der Stationierungsstreitkräfte verantwortlichen Offizier eine Verbindungskraft und – soweit erforderlich – einen Dolmetscher beordnen.

Der Einsatz der Stationierungsstreitkräfte ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

5. Die Stationierungsstreitkräfte bestimmen die Verbindungsoffiziere (Service Liaison Officer – SLO), welche für die kreisfreien Städte und Kreise, die Regierungspräsidenten sowie für den Innenminister zuständig sind. Die Katastrophenschutzbehörden der Regierungspräsidenten sowie der kreisfreien Städte und Kreise beteiligen die entsprechenden Verbindungsoffiziere bei den Vorbereitungsmaßnahmen, um eine rechtzeitige und wirkungsvolle Katastrophenhilfe durch die Stationierungsstreitkräfte sicherzustellen.

6. Die durch die Katastrophenhilfe den Stationierungsstreitkräften entstandenen Aufwendungen werden gem. § 24 Abs. 2 KatSG NW von dem kommunalen Aufgabenträger ersetzt, in dessen Bezirk die Katastrophenhilfe geleistet worden ist.

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1980

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Brodeßer

Für die britischen
Streitkräfte
in der Bundesrepublik
Deutschland
Knight

– MBl. NW. 1980 S. 2779.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 58,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X